



MAIN
SPESSART

bunterleben

Aktuelle Rechtsprechung & Neues aus dem Arbeitsfeld

Jahrestagung Schuldner- & Insolvenzberatung
2025

Mit den Regelungen in den Absätzen 2 bis 9 des § 118b EnWG hatte der Gesetzgeber für Energieverträge außerhalb der Grundversorgung die gleichen Schutzregeln für anwendbar erklärt, die für die Grundversorgung gelten (Sperrandrohung und –ankündigung, Verhältnismäßigkeit, Abwendungsvereinbarung, Informationspflichten u.a., siehe §§19 StromGVV, GasGVV).

Die Regelung war bis zum **30.04.2024** beschränkt. Eine ursprünglich angedachte und angekündigte Verlängerung (bis Ende April 2025), kam nicht zustande.



Für Energieversorgungsverträge außerhalb der Grundversorgung gelten die Schutzregeln der Strom-/Gas-GVV damit nicht mehr!

Es gelten statt dessen die jeweiligen vertraglichen Regelungen und allgemeine Geschäftsbedingungen.

Abwendungsvereinbarungen von Grundversorgern

Für den Abschluss und die Überwachung der Einhaltung einer Abwendungsvereinbarung (AV) darf eine Gebühr nicht verlangt werden. Die Verpflichtung trifft den Grundversorger kraft Gesetzes, ohne dass eine Gegenleistung vorgesehen ist.

Der Grundversorger ist verpflichtet die Verbraucher beim Abschluss einer AV umfassend aufzuklären, wozu auch die Regelungen zur längeren Laufzeit bei Rückständen über 300,-€ gehört. Eine Formular, nach dem die „Gesamtforderung in 6/12 Raten“ zu zahlen ist, wird dem nicht gerecht.

Eine Nichtzahlung der 1. Rate einer AV oder des Abschlags führt nicht dazu, dass ein angekündigte Termin zur Versorgungseinstellung bestehen bleibt. Die Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen berechtigt zwar zur Unterbrechung der Versorgung, diese ist aber 8 Tage vorher anzukündigen.

Der Verbraucher ist nicht verpflichtet seine Zahlungen gesondert nachzuweisen, die Überwachung von Zahlungseingängen ist Pflicht des Versorgers.

OLG Düsseldorf vom 13.02.25, 20 UKI 7/24

Gesetz zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen (Zukunftsfinanzierungsgesetz — ZuFinG) seit 01.01.2025

Einführung eines zwingenden zeitlichen Abstands zwischen Abschluss eines Kredit- und eines Restschuldversicherungsvertrages:

„Der Versicherer darf einen Restschuldversicherungsvertrag, der sich auf einen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag bezieht, nur dann schließen, wenn der Versicherungsnehmer die Vertragserklärung frühestens eine Woche nach Abschluss des Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrags abgegeben hat. Verstößt der Versicherer gegen diese Verpflichtung, so ist der Restschuldversicherungsvertrag nichtig. (...)“

§ 7a Abs. 5 VVG

Gesetzesänderungen Rollback-Anstrengungen



Restschuldversicherung

Eine europarechtskonforme Lösung für umfassenden Versicherungs- und Verbraucherschutz

Die Restschuldversicherung bietet Verbrauchern eine wichtige Absicherung gegen Zahlungsausfälle, etwa bei Tod, Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit. Sie leistet damit einen wesentlichen Beitrag zum Lebensstandard und erhöht damit die Lebensqualität der Verbraucher. Die Restschuldversicherung ist eine europarechtskonforme Lösung für umfassenden Versicherungs- und Verbraucherschutz.

Die Restschuldversicherung ist eine europarechtskonforme Lösung für umfassenden Versicherungs- und Verbraucherschutz. Sie leistet damit einen wesentlichen Beitrag zum Lebensstandard und erhöht damit die Lebensqualität der Verbraucher. Die Restschuldversicherung ist eine europarechtskonforme Lösung für umfassenden Versicherungs- und Verbraucherschutz.

Cooling-Off-Regelung im Versicherungsvertragsgesetz verstößt gegen Verbraucherkreditrichtlinie II und zwingt Verbraucher einen Kredit mindestens 7 Tage unabgesichert zu lassen

Schwere finanzielle Folgen für Verbraucher und mehr Privatinsolvenzen

Mit der Möglichkeit eines zeitgleichen Abschlusses von Kreditvertrag und Versicherung ist gewährleistet, dass sich Verbraucher von Anfang an gegen unvorhersehbare Risiken finanziell absichern können. Jedes Jahr kommt es deutschlandweit allein in den ersten sieben Tagen nach Kreditabschluss zu über 400 Versicherungsfällen mit teils erheblichen finanziellen Folgen. Sollte es in

Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V.
Bundesverband deutscher Banken e. V.
Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e. V.
Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.
Verband deutscher Pfandbriefbanken e. V.

Die Deutsche
Kreditwirtschaft

- Die absolute Wartezeit nach § 7a Abs. 5 VVG für Restschuldversicherungen als zulässige Bündelungsgeschäfte zu einem Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag sollte vor dem Hintergrund von Art. 14 Abs. 3 und 5 EU-Verbraucherkreditrichtlinie 2023/2225 gestrichen oder jedenfalls in der Form ausgestaltet werden, dass dem Verbraucher der Abschluss einer Restschuldversicherung auf seinen Wunsch ohne Einhaltung einer Cooling-off Periode von maximal drei Tagen möglich sein muss.

Die bisherige Praxis zeigt, dass es bereits in der ersten Woche nach Abschluss des Darlehensvertrages durchaus zu einer signifikanten Anzahl von Versicherungsfällen kommt. Eine Erhebung unter einigen Anbietern von Restschuldversicherungen bezieht die Anzahl von Versicherungsfällen in der ersten Woche auf durchschnittlich 400 Fälle pro Jahr. Durch die Einführung des einwöchigen Abschlussschutzes entsteht damit eine substantielle Schutzlücke gerade dann, wenn die Restschuld des Darlehens noch 100 % beträgt und das finanzielle Risiko für die Verbraucher am höchsten ist. Um diese Schutzlücke zu schließen und die Vorgaben der Verbraucherkreditrichtlinie 2023 ohne Gold-plating rechtskonform umzusetzen, sollten § 7a Absatz 5 Satz 1 und 2 VVG gestrichen werden.

Gesetzesänderungen RDG

Rechtsdienstleistungsgesetz seit 01.01.2025

Neuregelung der Zuständigkeit in der Inkassoaufsicht, Konzentration der zersplitterten Aufsicht auf das Bundesamt für Justiz

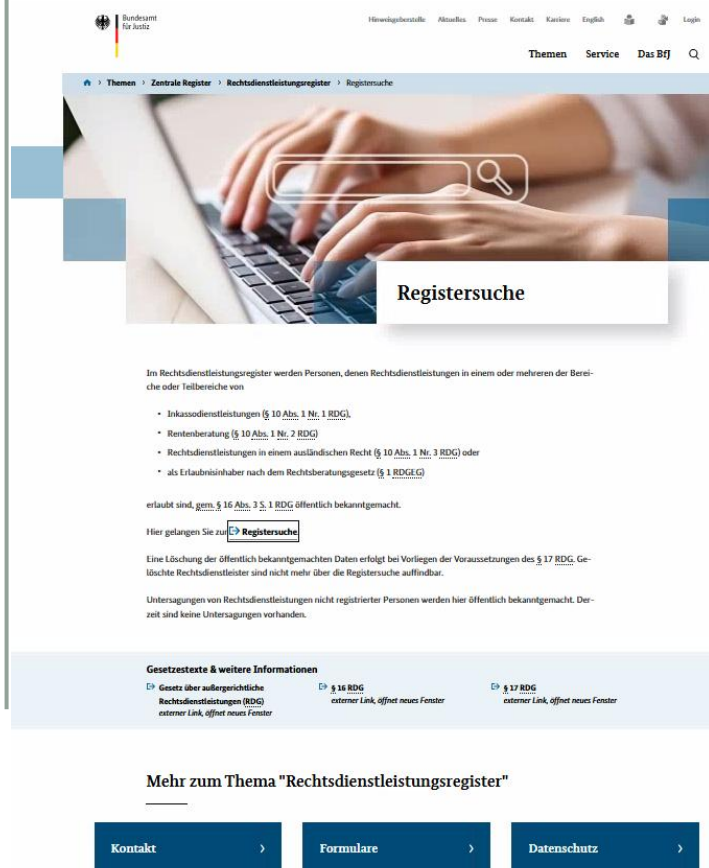
→ Ausnahme IU, die Risikopositionen (NPL) im Kreditmarkt betreuen;

hier ist nach dem Kreditzeitmarktgesetz das BAFin für die Inkassoaufsicht zuständig

Gesetzesänderungen RDG

https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/ZentraleRegister/Rechtsdienstleistungsregister/Rechtsdienstleistungsregister_node.html

Mail: rdg@bfj.bund.de



Registersuche

Im Rechtsdienstleistungsregister werden Personen, deren Rechtsdienstleistungen in einem oder mehreren der Bereiche oder Teilbereiche von

- Inkassodienstleistungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 RDG),
- Rentenberatung (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 RDG)
- Rechtsdienstleistungen in einem ausländischen Recht (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 RDG) oder
- als Erlaubnisinhaber nach dem Rechtsberatungsgesetz (§ 1 RDG) G

erlaubt sind, gem. § 16 Abs. 3 S. 1 RDG öffentlich bekanntgemacht.

Hier gelangen Sie zu: [Registersuche](#)

Eine Löschung der öffentlich bekanntgemachten Daten erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 17 RDG. Gelöschte Rechtsdienstleister sind nicht mehr über die Registersuche auffindbar.

Untersagungen von Rechtsdienstleistungen nicht registrierter Personen werden hier öffentlich bekanntgemacht. Derzeit sind keine Untersagungen vorhanden.

Gesetzestexte & weitere Informationen

- ↳ Gesetz über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen (RDG) [externer Link, öffnet neues Fenster](#)
- ↳ § 16 RDG [externer Link, öffnet neues Fenster](#)
- ↳ § 17 RDG [externer Link, öffnet neues Fenster](#)

Mehr zum Thema "Rechtsdienstleistungsregister"

[Kontakt](#) [Formulare](#) [Datenschutz](#)

Bereich

☒ Inkassodienstleistung

☐ Rentenberatung

☐ Rechtsdienstleistung in einem ausländischen Recht

☐ Registrierte Erlaubnisinhaber

Angaben zum Rechtsdienstleister bzw. zur Rechtsdienstleisterin ⓘ

Name der zu registrierenden Person/Firma

Postleitzahl Ort

Straße Hausnummer

Angaben zur Registrierungsbehörde

Aktenzeichen BfJ ⓘ

Datum der Veröffentlichung (von) ⓘ Datum der Veröffentlichung (bis)

von bis

[Suche zurücksetzen](#) [Suche starten](#)

■ (Wieder-)Einführung des Verbots der unerlaubten Rechtsberatung (§ 3 RDG)

Die selbständige Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen ist unzulässig, soweit sie nicht erlaubt wird

- | | |
|--|--|
| 1. durch § 5 Absatz 1 Satz 1, | [→ Nebenleistungen] |
| § 6 Absatz 1, | [→ unentgeltliche RDL] |
| § 7 Absatz 1 Satz 1, | [→ RDL durch Berufs- Interessenvereinigungen] |
| § 8 Absatz 1, | [→ öffentliche, öffentlich anerkannte Stellen] |
| § 10 Absatz 1 Satz 1 oder | [→ RDL aufgrund besonderer Sachkunde] |
| § 15 Absatz 1 Satz 1 oder 2 und Absatz 2 Satz 1 und 5 oder | [→ vorübergehende RDL] |

2. durch oder aufgrund eines anderen Gesetzes.

UND

(Wieder-)Einführung einer Sanktionsdrohung hierfür (§ 20 RDG)

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 3 eine außergerichtliche Rechtsdienstleistung geschäftsmäßig erbringt, (...)

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig (...)

2. entgegen § 13a Absatz 1 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt oder
3. entgegen § 13a Absatz 3 oder 4 Satz 1 einen Hinweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gibt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesamt für Justiz.

Rechtsstaat kompakt Ministerium Presse Service Themen

Veröffentlichung
23. Juni 2025

▼ Weitere Details

RefE Referentenentwurf

Referentenentwurf

↓ RefE: Entwurf eines Gesetzes über den Zugang zu Schuldnerberatungsdiensten für Verbraucher (Schuldnerberatungsdienstgesetz – SchuBerDG)

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Verfasst von BMJV
PDF, 372KB, Datei ist nicht barrierefrei, 23. Juni 2025

Stellungnahmen

↓ Stellungnahmen der Verbände (zip-Ordner)

Stellungnahmen zum Entwurf eines Gesetzes über den Zugang zu Schuldnerberatungsdiensten für Verbraucher (Schuldnerberatungsdienstgesetz – SchuBerDG)

zip, 3MB, Datei ist nicht barrierefrei, 25. Juli 2025

RegE Regierungsentwurf

Gesetzentwurf der Bundesregierung

↓ RegE: Entwurf eines Gesetzes über den Zugang zu Schuldnerberatungsdiensten für Verbraucher

Gesetzentwurf der Bundesregierung

PDF, 149KB, Datei ist nicht barrierefrei, 03. September 2025

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.
Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände
Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.
Deutscher Städtetag
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e.V.
Bundesverband Deutscher Inkasso Unternehmen e.V.
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Landkreistag
Financial Services User Group
Verbraucherzentrale Hessen e.V.
Verbraucherzentrale Sachsen e.V.
Verband Insolvenzverwalter und Sachwalter Deutschlands e.V.

Link zur Expertenanhörung vom 05.11.25: <https://www.bundestag.de/ausschuesse/recht-verbraucherschutz/sitzungen/1114020-1114020>

Inkasso Gesetzesänderungen RVG

Gesetz zur Neuregelung der Vormünder- und Betreuervergütung und zur Entlastung von Betreuungsgerichten und Betreuern, beschlossen am 31.01.2025

Artikel 11 → RVG Neuregelungen

Einführung eines Gebührenautomatismus in Anlage 2 Nummer 2300 Nr. 2 Satz 2 VV RVG

alte Fassung: *„In einfachen Fällen kann nur eine Gebühr von 0,5 gefordert werden; ein einfacher Fall liegt in der Regel vor, wenn die Forderung auf die erste Zahlungsaufforderung hin beglichen wird.“*

neue Fassung: *„In einfachen Fällen darf nur eine Gebühr von 0,5 gefordert werden; ein einfacher Fall liegt in der Regel vor, wenn die Forderung innerhalb von zwei Wochen nach der ersten Zahlungsaufforderung beglichen wird.“*

Inkasso Gesetzesänderungen RVG

Änderung § 13 Abs. 2 RVG →
Erhöhung der Geschäftsgebühr für Bagatellforderungen (< 50,- €) auf 31,50 €.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

Gesetz über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz - RVG) Anlage 2 (zu § 13 Absatz 1 Satz 3)

(Fundstelle: BGBl. I 2022, 665)

Gegenstands- wert bis ... €	Gebühr ... €	Gegenstands- wert bis ... €	Gebühr ... €
500	49,00	50 000	1 279,00
1 000	88,00	65 000	1 373,00
1 500	127,00	80 000	1 467,00
2 000	166,00	95 000	1 561,00
3 000	222,00	110 000	1 655,00
4 000	278,00	125 000	1 749,00
5 000	334,00	140 000	1 843,00
6 000	390,00	155 000	1 937,00
7 000	446,00	170 000	2 031,00
8 000	502,00	185 000	2 125,00
9 000	558,00	200 000	2 219,00
10 000	614,00	230 000	2 351,00
13 000	666,00	260 000	2 483,00
16 000	718,00	290 000	2 615,00
19 000	770,00	320 000	2 747,00
22 000	822,00	350 000	2 879,00
25 000	874,00	380 000	3 011,00
30 000	955,00	410 000	3 143,00
35 000	1 036,00	440 000	3 275,00
40 000	1 117,00	470 000	3 407,00
45 000	1 198,00	500 000	3 539,00

+ 5 – 6 %

„Anlage 2
(zu § 13 Absatz 1 Satz 3)

Gegenstandswert bis ... €	Gebühr ... €	Gegenstandswert bis ... €	Gebühr ... €
500	51,50	50 000	1 357,00
1 000	93,00	65 000	1 456,50
1 500	134,50	80 000	1 556,00
2 000	176,00	95 000	1 655,50
3 000	235,50	110 000	1 755,00
4 000	295,00	125 000	1 854,50
5 000	354,50	140 000	1 954,00
6 000	414,00	155 000	2 053,50
7 000	473,50	170 000	2 153,00
8 000	533,00	185 000	2 252,50
9 000	592,50	200 000	2 352,00
10 000	652,00	230 000	2 492,00
13 000	707,00	260 000	2 632,00
16 000	762,00	290 000	2 772,00
19 000	817,00	320 000	2 912,00
22 000	872,00	350 000	3 052,00
25 000	927,00	380 000	3 192,00
30 000	1 013,00	410 000	3 332,00
35 000	1 099,00	440 000	3 472,00
40 000	1 185,00	470 000	3 612,00
45 000	1 271,00	500 000	3 752,00

Gesetzesänderungen RVG

RVG - Gebühren - Tabelle Stand 01.06.2025														
Wert bis....	1.0 RVG	0.3 RVG	0.5 RVG	0.7 RVG	0.9 RVG	1.3 RVG		Wert bis....	1.0 RVG	0.3 RVG	0.5 RVG	0.7 RVG	0.9 RVG	1.3 RVG
500 €	51,50 €	15,45 €	25,75 €	36,05 €	46,35 €	66,95 €		350.000 €	3.052,00 €	915,60 €	1.526,00 €	2.136,40 €	2.746,80 €	3.967,60 €
1.000 €	93,00 €	27,90 €	46,50 €	65,10 €	83,70 €	120,90 €		380.000 €	3.192,00 €	957,60 €	1.596,00 €	2.234,40 €	2.872,80 €	4.149,60 €
1.500 €	134,50 €	40,35 €	67,25 €	94,15 €	121,05 €	174,85 €		410.000 €	3.332,00 €	999,60 €	1.666,00 €	2.332,40 €	2.998,80 €	4.331,60 €
2.000 €	176,00 €	52,80 €	88,00 €	123,20 €	158,40 €	228,80 €		440.000 €	3.472,00 €	1.041,60 €	1.736,00 €	2.430,40 €	3.124,80 €	4.513,60 €
3.000 €	235,50 €	70,65 €	117,75 €	164,85 €	211,95 €	306,15 €		470.000 €	3.612,00 €	1.083,60 €	1.806,00 €	2.528,40 €	3.250,80 €	4.695,60 €
4.000 €	295,00 €	88,50 €	147,50 €	206,50 €	265,50 €	383,50 €		500.000 €	3.752,00 €	1.125,60 €	1.876,00 €	2.626,40 €	3.376,80 €	4.877,60 €
5.000 €	354,50 €	106,35 €	177,25 €	248,15 €	319,05 €	460,85 €		550.000 €	3.927,00 €	1.178,10 €	1.963,50 €	2.748,90 €	3.534,30 €	5.105,10 €
6.000 €	414,00 €	124,20 €	207,00 €	289,80 €	372,60 €	538,20 €		600.000 €	4.102,00 €	1.230,60 €	2.051,00 €	2.871,40 €	3.691,80 €	5.332,60 €
7.000 €	473,50 €	142,05 €	236,75 €	331,45 €	426,15 €	615,55 €		650.000 €	4.277,00 €	1.283,10 €	2.138,50 €	2.993,90 €	3.849,30 €	5.560,10 €
8.000 €	533,00 €	159,90 €	266,50 €	373,10 €	479,70 €	692,90 €		700.000 €	4.452,00 €	1.335,60 €	2.226,00 €	3.116,40 €	4.006,80 €	5.787,60 €
9.000 €	592,50 €	177,75 €	296,25 €	414,75 €	533,25 €	770,25 €		750.000 €	4.627,00 €	1.388,10 €	2.313,50 €	3.238,90 €	4.164,30 €	6.015,10 €
10.000 €	652,00 €	195,60 €	326,00 €	456,40 €	586,80 €	847,60 €		800.000 €	4.802,00 €	1.440,60 €	2.401,00 €	3.361,40 €	4.321,80 €	6.242,60 €
13.000 €	707,00 €	212,10 €	353,50 €	494,90 €	636,30 €	919,10 €		850.000 €	4.977,00 €	1.493,10 €	2.488,50 €	3.483,90 €	4.479,30 €	6.470,10 €
16.000 €	762,00 €	228,60 €	381,00 €	533,40 €	685,80 €	990,60 €		900.000 €	5.152,00 €	1.545,60 €	2.576,00 €	3.606,40 €	4.636,80 €	6.697,60 €
19.000 €	817,00 €	245,10 €	408,50 €	571,90 €	735,30 €	1.062,10 €		950.000 €	5.327,00 €	1.598,10 €	2.663,50 €	3.728,90 €	4.794,30 €	6.925,10 €
22.000 €	872,00 €	261,60 €	436,00 €	610,40 €	784,80 €	1.133,60 €		1.000.000 €	5.502,00 €	1.650,60 €	2.751,00 €	3.851,40 €	4.951,80 €	7.152,60 €
25.000 €	927,00 €	278,10 €	463,50 €	648,90 €	834,30 €	1.205,10 €		1.050.000 €	5.677,00 €	1.703,10 €	2.838,50 €	3.973,90 €	5.109,30 €	7.380,10 €
30.000 €	1.013,00 €	303,90 €	506,50 €	709,10 €	911,70 €	1.316,90 €		1.100.000 €	5.852,00 €	1.755,60 €	2.926,00 €	4.096,40 €	5.266,80 €	7.607,60 €
35.000 €	1.099,00 €	329,70 €	549,50 €	769,30 €	989,10 €	1.428,70 €		1.150.000 €	6.027,00 €	1.808,10 €	3.013,50 €	4.218,90 €	5.424,30 €	7.835,10 €
40.000 €	1.185,00 €	355,50 €	592,50 €	829,50 €	1.066,50 €	1.540,50 €		1.200.000 €	6.202,00 €	1.860,60 €	3.101,00 €	4.341,40 €	5.581,80 €	8.062,60 €
45.000 €	1.271,00 €	381,30 €	635,50 €	889,70 €	1.143,90 €	1.652,30 €		1.250.000 €	6.377,00 €	1.913,10 €	3.188,50 €	4.463,90 €	5.739,30 €	8.290,10 €
50.000 €	1.357,00 €	407,10 €	678,50 €	949,90 €	1.221,30 €	1.764,10 €		1.300.000 €	6.552,00 €	1.965,60 €	3.276,00 €	4.586,40 €	5.896,80 €	8.517,60 €
65.000 €	1.456,50 €	436,95 €	728,25 €	1.019,55 €	1.310,85 €	1.893,45 €		1.350.000 €	6.727,00 €	2.018,10 €	3.363,50 €	4.708,90 €	6.054,30 €	8.745,10 €
80.000 €	1.556,00 €	466,80 €	778,00 €	1.089,20 €	1.400,40 €	2.022,80 €		1.400.000 €	6.902,00 €	2.070,60 €	3.451,00 €	4.831,40 €	6.211,80 €	8.972,60 €
95.000 €	1.655,50 €	496,65 €	827,75 €	1.158,85 €	1.489,95 €	2.152,15 €		1.450.000 €	7.077,00 €	2.123,10 €	3.538,50 €	4.953,90 €	6.369,30 €	9.200,10 €
110.000 €	1.755,00 €	526,50 €	877,50 €	1.228,50 €	1.579,50 €	2.281,50 €		1.500.000 €	7.252,00 €	2.175,60 €	3.626,00 €	5.076,40 €	6.526,80 €	9.427,60 €
125.000 €	1.854,50 €	556,35 €	927,25 €	1.298,15 €	1.669,05 €	2.410,85 €		1.550.000 €	7.427,00 €	2.228,10 €	3.713,50 €	5.198,90 €	6.684,30 €	9.655,10 €
140.000 €	1.954,00 €	586,20 €	977,00 €	1.367,80 €	1.758,60 €	2.540,20 €		1.600.000 €	7.602,00 €	2.280,60 €	3.801,00 €	5.321,40 €	6.841,80 €	9.882,60 €
155.000 €	2.053,50 €	616,05 €	1.026,75 €	1.437,45 €	1.848,15 €	2.669,55 €		1.650.000 €	7.777,00 €	2.333,10 €	3.888,50 €	5.443,90 €	6.999,30 €	10.110,10 €
170.000 €	2.153,00 €	645,90 €	1.076,50 €	1.507,10 €	1.937,70 €	2.798,90 €		1.700.000 €	7.952,00 €	2.385,60 €	3.976,00 €	5.566,40 €	7.156,80 €	10.337,60 €
185.000 €	2.252,50 €	675,75 €	1.126,25 €	1.576,75 €	2.027,25 €	2.928,25 €		1.750.000 €	8.127,00 €	2.438,10 €	4.063,50 €	5.688,90 €	7.314,30 €	10.565,10 €
200.000 €	2.352,00 €	705,60 €	1.176,00 €	1.646,40 €	2.116,80 €	3.057,60 €		1.800.000 €	8.302,00 €	2.490,60 €	4.151,00 €	5.811,40 €	7.471,80 €	10.792,60 €
230.000 €	2.492,00 €	747,60 €	1.246,00 €	1.744,40 €	2.242,80 €	3.239,60 €		1.850.000 €	8.477,00 €	2.543,10 €	4.238,50 €	5.933,90 €	7.629,30 €	11.020,10 €
260.000 €	2.632,00 €	789,60 €	1.316,00 €	1.842,40 €	2.368,80 €	3.421,60 €		1.900.000 €	8.652,00 €	2.595,60 €	4.326,00 €	6.056,40 €	7.786,80 €	11.247,60 €
290.000 €	2.772,00 €	831,60 €	1.386,00 €	1.940,40 €	2.494,80 €	3.603,60 €		1.950.000 €	8.827,00 €	2.648,10 €	4.413,50 €	6.178,90 €	7.944,30 €	11.475,10 €
320.000 €	2.912,00 €	873,60 €	1.456,00 €	2.038,40 €	2.620,80 €	3.785,60 €		2.000.000 €	9.002,00 €	2.700,60 €	4.501,00 €	6.301,40 €	8.101,80 €	11.702,60 €

Inkasso Gesetzesänderungen RVG

Kostenrahmen (Mindest-, Regel-, Maximalkosten) Inkassodienstleistungen ab 01.06.2025 Auszug								
Streitwert bis €	RVG-Gebühr*	Außergerichtlich**	Mahnverfahren			Summe	je Vollstreckungsmaßnahme **	volle Gebühr
			Mahnbescheid ***	Vollstreckungsbescheid	Gesamt **			
500 €	25,75 €	30,90 €						51,50 €
500 €	46,35 €	55,62 €	28,33 €	25,75 €	64,89 €	120,51 €	18,54 €	51,50 €
500 €	66,95 €	80,34 €	18,03 €	25,75 €	52,53 €	132,87 €	18,54 €	51,50 €
1.000 €	46,50 €	55,80 €						93,00 €
1.000 €	83,70 €	100,44 €	51,15 €	46,50 €	117,18 €	217,62 €	33,48 €	93,00 €
1.000 €	120,90 €	140,90 €	32,55 €	46,50 €	94,86 €	235,76 €	33,48 €	93,00 €
1.500 €	67,25 €	80,70 €						134,50 €
1.500 €	121,05 €	141,05 €	73,98 €	67,25 €	141,23 €	282,28 €	48,42 €	134,50 €
1.500 €	174,85 €	194,85 €	47,08 €	67,25 €	114,33 €	309,18 €	48,42 €	134,50 €
2.000 €	88,00 €	105,60 €						176,00 €
2.000 €	158,40 €	178,40 €	96,80 €	88,00 €	204,80 €	383,20 €	63,36 €	176,00 €
2.000 €	228,80 €	248,80 €	61,60 €	88,00 €	169,60 €	418,40 €	63,36 €	176,00 €
3.000 €	211,95 €	231,95 €	129,53 €	117,75 €	267,28 €	499,23 €	84,78 €	235,50 €
3.000 €	306,15 €	326,15 €	82,43 €	117,75 €	220,18 €	546,33 €	84,78 €	235,50 €
4.000 €	265,50 €	285,50 €	162,25 €	147,50 €	329,75 €	615,25 €	106,20 €	295,00 €
4.000 €	383,50 €	403,50 €	103,25 €	147,50 €	270,75 €	674,25 €	106,20 €	295,00 €
5.000 €	319,05 €	339,05 €	194,98 €	177,25 €	392,23 €	731,28 €	126,35 €	354,50 €
5.000 €	460,85 €	480,85 €	124,08 €	177,25 €	321,33 €	802,18 €	126,35 €	354,50 €
6.000 €	372,60 €	392,60 €	227,70 €	207,00 €	454,70 €	847,30 €	144,20 €	414,00 €
6.000 €	538,20 €	558,20 €	144,90 €	207,00 €	371,90 €	930,10 €	144,20 €	414,00 €
7.000 €	426,15 €	446,15 €	260,43 €	236,75 €	517,18 €	963,33 €	162,05 €	473,50 €
7.000 €	615,55 €	635,55 €	165,73 €	236,75 €	422,48 €	1.058,03 €	162,05 €	473,50 €
8.000 €	479,70 €	499,70 €	293,15 €	266,50 €	579,65 €	1.079,35 €	179,90 €	533,00 €
8.000 €	692,90 €	712,90 €	186,55 €	266,50 €	473,05 €	1.185,95 €	179,90 €	533,00 €
10.000 €	586,80 €	606,80 €	358,60 €	326,00 €	704,60 €	1.311,40 €	215,60 €	652,00 €
10.000 €	847,60 €	867,60 €	228,20 €	326,00 €	574,20 €	1.441,80 €	215,60 €	652,00 €
16.000 €	685,80 €	705,80 €	419,10 €	381,00 €	820,10 €	1.525,90 €	248,60 €	762,00 €
16.000 €	990,60 €	1.010,60 €	266,70 €	381,00 €	667,70 €	1.678,30 €	248,60 €	762,00 €
25.000 €	834,30 €	854,30 €	509,85 €	463,50 €	993,35 €	1.847,65 €	298,10 €	927,00 €
25.000 €	1.205,10 €	1.225,10 €	324,45 €	463,50 €	807,95 €	2.033,05 €	298,10 €	927,00 €
*Mindest- (0,5 RVG) Normal- (0,9 RVG) Maximalgeb. (1,3) ** incl. Auslagenpausch. Nr. 7002 VV-RVG (ggf. zzgl. MWSt.) ***Anrech. vorgerichtl. Kosten gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV								

Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg 3 MK 1/21

1. Grundsätzlich können Inkassokosten als Verzugsschaden gegenüber Verbrauchern geltend gemacht werden. Allerdings gilt dies nur, wenn diese Rechtsverfolgungskosten beim Gläubiger im konkreten Fall tatsächlich - nach Eintritt des Verzugs - angefallen sind und damit einen echten Vermögensnachteil darstellen. (Rn.63)
2. Dies ist dann nicht der Fall, wenn Forderungsgläubiger und Inkassodienstleister vereinbaren, den (vermeintlichen) Ersatzanspruch abzutreten, wobei der Inkassodienstleister die Abtretung an Erfüllung statt, mithin anstelle der vereinbarten Vergütung, annimmt und überdies die Inkassovergütung gestundet wird, so dass der Auftraggeber (Forderungsgläubiger) die Inkassokosten faktisch nie selbst zu tragen hat; es handelt sich damit lediglich um eine fiktive Schadensposition. (Rn.72) (Rn.75)

Aus der PM BGH,VIII ZR 138/23 vom 19.02.25

Zwar stellt die Belastung mit einer Verbindlichkeit nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nur dann und insoweit einen Schaden dar, als der Geschädigte mit der Verbindlichkeit tatsächlich beschwert ist. Eine solche Beschwer entfällt entgegen der Auffassung des Oberlandesgerichts aber nicht etwa dadurch, dass der Geschädigte mit dem Dritten, dessen Forderung den geltend gemachten Schaden bildet, besondere für den Geschädigten vorteilhafte Erfüllungsmodalitäten vereinbart. Dies gilt auch dann, wenn diese Modalitäten wie die Abrede, dass der Dritte hinsichtlich seiner Vergütung an Erfüllung statt die Abtretung des diesbezüglichen Ersatzanspruchs des Geschädigten gegen den Schädiger annimmt zur Folge haben, dass der Geschädigte keinen direkten Mittelabfluss in Form einer Geldzahlung an den Dritten erleidet. Denn dies ändert nichts daran, dass der Geschädigte die Erfüllung der Forderung schuldet (§ 241 Abs. 1 BGB) und somit eine Vermögenseinbuße im schadensrechtlichen Sinne vorliegt.

Der Umstand, dass der Forderungseinzug vorliegend im Wege eines Konzerninkassos betrieben wird, rechtfertigt es entgegen einer in der Literatur vereinzelt vertretenen Auffassung nicht, die Erforderlichkeit der hierdurch verursachten Kosten zu verneinen. Denn die Frage der Erstattungsfähigkeit von Inkassokosten richtet sich nicht nach der gewählten Organisation des Forderungsinkassos, sondern allein danach, mit welchen Tätigkeiten der Gläubiger das Inkassounternehmen beauftragt. Hat der Gläubiger der ihm obliegenden Mühewaltung – (...) – genügt, (...) und beauftragt anschließend um seinem Erfüllungsverlangen Nachdruck zu verleihen einen Rechtsanwalt oder ein (externes) Inkassounternehmen mit der Forderungseinziehung, besteht dem Grunde nach ein Anspruch auf Ersatz der hierdurch verursachten Kosten.

Im Fall der Beauftragung eines konzernverbundenen - gleichwohl aber rechtlich selbständigen - Inkassounternehmens kann nichts anderes gelten. Nur wenn im Einzelfall zusätzliche besondere Anhaltspunkte für ein von sachfremden Interessen geleitetes, rechtsmissbräuchliches Verhalten des Gläubigers gegebenenfalls in kollusivem Zusammenwirken mit dem konzernverbundenen Inkassounternehmen vorliegen, kann die Erforderlichkeit einer solchen Maßnahme zu verneinen sein. Solche Anhaltspunkte liegen hier jedoch nicht vor.

Angaben eines Rechtsanwalts in einem an eine Privatperson gerichteten Inkassoschreiben zum Namen seines Auftraggebers sowie zum Grund und zur Höhe der geltend gemachten Forderung stellen regelmäßig keine geschäftliche Handlung des Rechtsanwalts dar.

BGH, Urteil vom 18.06.2025 - I ZR 99/24

Einem Anwalt, der unzutreffender Weise eine Forderung seiner Mandantin behauptet, kann man diese Äußerung nicht wettbewerbslich verbieten. Im Gegensatz zu einem bloßen Inkassodienstleister handelt er nicht unlauter.

Der Unterlassungsanspruch nach § 8 Abs. 1 S. 1 UWG kann demnach nur dann begründet sein, wenn die beanstandete Äußerung wettbewerbswidrig ist, weil sie einen Marktteilnehmer im Sinne von § 5 Abs. 1 S. 1 UWG irreführt. Die Behauptung im aktuellen Fall, dass die GmbH eine Forderung gegen den Verbraucher habe, muss dabei aber eine geschäftliche Handlung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 UWG sein – also ein Verhalten zugunsten des eigenen Unternehmens. Das ist sie nicht, wenn sie durch einen Anwalt erfolgt, so der I. Zivilsenat: Das unabhängige Organ der Rechtspflege setze lediglich die Forderung seines Mandanten durch und mache sich dessen zugrundeliegenden Sachverhalt nicht zu eigen.

Eine Vorpfändung nach § 845 ZPO ist notwendig im Sinne von § 788 Abs. 1 Satz 1 ZPO, wenn aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte die Besorgnis besteht, dass dem Gläubiger ohne sie bei späterer Pfändung Rangnachteile entstehen oder bis dahin beeinträchtigende Verfügungen über das zu pfändende Recht erfolgen.

Es ist Sache des eine Festsetzung der Kosten einer Vorpfändung begehrenden Gläubigers, die tatsächlichen Anhaltspunkte darzulegen, welche zum Zeitpunkt der Vornahme der Vorpfändung eine solche Besorgnis begründeten.

BGH, Beschluss vom 19. März 2025 - VII ZB 30/24

- a) Nehmen Ehegatten gemeinsam ein Darlehen zur Finanzierung eines in ihrem hälftigen Miteigentum stehenden Grundstücks auf, können Zahlungen des Schuldners auf die Darlehensverbindlichkeiten eine anfechtbare Leistung an den anderen Ehegatten enthalten, soweit der andere Ehegatte durch die Zahlung von seiner Mithaftung befreit wird und aufgrund der Zahlung lastenfreies Eigentum erwirbt.
- b) Dient das Grundstück dem Wohnbedarf der Ehegatten, stellt die Befreiung des anderen Ehegatten von Darlehenszinsen eine entgeltliche Leistung dar, wenn diese unterhaltsrechtlich geschuldet ist.
- c) Tilgungsleistungen sind, soweit sie zu lastenfreiem Eigentum führen, auch dann als unentgeltliche Leistungen anfechtbar, wenn dem anderen Ehegatten ein Anspruch auf Befreiung von den Darlehensverbindlichkeiten zusteht und das Grundstück von beiden Ehegatten bewohnt wird.
- d) Allein der Umstand, dass die Übertragung eines Vermögensgegenstands im Rahmen einer ehebedingten Zuwendung erfolgt, stellt noch keine Gegenleistung dar, welche die Unentgeltlichkeit der Leistung im Sinne der anfechtungsrechtlichen Vorschriften ausschließt (Fortführung von BGH, Urteil vom 17. Juli 2008 - IX ZR 245/06, WM 2008, 1695 Rn. 9).
- e) Eine ehebedingte Zuwendung des alleinverdienenden Ehegatten ist auch dann als unentgeltlich zu bewerten, wenn sie als Gegenleistung für die vom nicht erwerbstätigen Ehegatten erbrachte Haushaltsführung oder Kinderbetreuung vereinbart wird (Fortführung von BGH, Urteil vom 13. März 1978 - VIII ZR 241/76, BGHZ 71, 61, 66 f).

BGH Urteil vom 10. Juli 2025 - IX ZR 108/24

Die Nichtangabe von Genossenschaftsanteilen im Eröffnungsantrag stellt eine grob fahrlässige Falschangabe dar und führt zur Aufhebung der Kostenstundung, insbesondere wenn der Umfang der Beteiligung (hier 3.300,-€) zur Deckung der Verfahrenskosten ausgereicht hätten.

Landgericht Hamburg vom 14.08.2024, 326 T 43/24

Eine Beteiligung von 3.300,00 € ist nicht von § 67c Abs. 1 GenG geschützt, sondern kann gekündigt und zur Insolvenzmasse gezogen werden, soweit nicht eine Teilkündigung von Genossenschaftsanteilen möglich ist.

Hinweis:

*Änderung durch Steigerung der Beträge (aktueller Entwurfsstand auf 3.000,- €, § 67c Ref-E GenoG)
angedacht im Entwurf des Gesetzes zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform.*

Kein Schutz für Bestattungsvorsorgeverträge

Ansprüche des Schuldners auf Auszahlung von im Rahmen eines Bestattungsvorsorge-Treuhandvertrags verwahrter Gelder sind grundsätzlich pfändbar und gehören zur Insolvenzmasse. Sie stehen weder nur bedingt pfändbaren Bezügen noch Ansprüchen aus Lebensversicherungen gleich, die nur auf den Todesfall abgeschlossen sind und deren Versicherungssumme 5.400 € nicht übersteigt.

BGH, Urteil vom 16. Januar 2025 - IX ZR 91/24

Die freundliche Zwangsvollstreckungsdrohung

Eine Zahlung des Schuldners an einen Sozialversicherungsträger in dem Zeitraum von drei Monaten vor Insolvenzantragstellung erfolgt nach seiner objektivierten Sicht unter dem Druck einer unmittelbar bevorstehenden Zwangsvollstreckung und ist damit inkongruent, wenn der Gläubiger zuvor eine Frist zur Zahlung des fälligen Beitrags gesetzt und für den Fall nicht fristgemäßer Zahlung die ohne weiteres mögliche Zwangsvollstreckung angekündigt hat, auch wenn die Zahlungsaufforderung insgesamt in einem "freundlichen" Tonfall abgefasst ist

BGH, Urteil vom 22. Mai 2025 - IX ZR 80/24

....heißt Restschuldbefreiung

PM :

Die Voraussetzungen einer Aufrechnung lagen nach Erteilung der Restschuldbefreiung mangels Aufrechnungslage nicht mehr vor. Die Beitragsforderung der Beklagten ist mit Erteilung der Restschuldbefreiung zu einer unvollkommenen, rechtlich nicht durchsetzbaren Forderung geworden. (...) **mit Erteilung der Restschuldbefreiung endet die Aufrechnungslage.**

BSG vom 03.12.2024, B 2 U 11/22 R

Zum Schluss: Es gibt sie noch, die guten Nachrichten.....

Wegen einer völlig überhöhten Miete muss eine Berliner Wohnungseigentümerin ein Bußgeld von mehr als 26.000 Euro zahlen. Es ist der erste rechtskräftige Bußgeldbescheid in Friedrichshain-Kreuzberg wegen Mietwuchers, wie der Bezirk mitteilte.

Für die 38-Quadratmeter-Wohnung in Friedrichshain lag die Miete rund 190% über dem laut Mietspiegel ortsüblichen Niveau – maximal sind 20% erlaubt. Als Bußgeld hat das Wohnungsamt nach dem Wirtschaftsstrafgesetz 26.253,50 Euro festgesetzt. Obendrauf kommen noch 22.264,08 Euro zu viel gezahlte Miete, die nun erstattet werden müssen. Das Geld steht der ehemaligen Mieterin zu, wenn sie einen entsprechenden Antrag stellt. Sie wird vom Ausgang des Verfahrens informiert.

Zunächst hatte die Vermieterin noch Einspruch gegen das Bußgeld erhoben, diesen aber einen Tag vor der angesetzten Gerichtsverhandlung am heutigen Donnerstag zurückgenommen – damit wurde der Bußgeldbescheid rechtskräftig.

Die stellvertretende Bezirksbürgermeisterin Regine Sommer-Wetter (Linke) sprach von einem guten Tag für Mieterinnen und Mieter. "Ich hoffe, dass der heutige Bescheid Vorbildwirkung für andere Bezirke im Wirken gegen überhöhte Mietpreise in Berlin haben wird."

Erst Anfang März hat der Senat eine Mietpreis-Prüfstelle eingerichtet – für alle, die das Gefühl haben, zu viel Miete zu zahlen. Möglich sind telefonische Beratungsgespräche als auch solche vor Ort. Im ersten halben Jahr wurde in mehr als 93% der geprüften Fälle eine überhöhte Miete festgestellt.

Bundesjustizministerin Stefanie Hubig (SPD) dürfte die Entscheidung des Wohnungsamts freuen: Sie hatte sich bei Verstößen gegen die Mietpreisbremse im Juli für eine Bußgeldregelung ausgesprochen.

Quelle: beck-newsletter

